

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe), für Sonntag den 14.05.2017, die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), können die Betreiber von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet, aus Anlass des Brunnenfestes vom 11.05.2017 – 14.05.2017, für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen.

im Auftrag
Schulke
Dezernent IV

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

0000000-1
2/102 mm